Regelungen zur Einreise mit Hunden in die Europäische Union

Rechtsgrundlage: Für die Einreise mit Hunden, Katzen und Frettchen aus Nicht-EU-Ländern (so genannten Drittländern) gelten die Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 der Kommission.

<u>Allgemein:</u> Pro Person können höchstens fünf Hunde mitgeführt werden. Die Tiere dürfen nicht dazu bestimmt sein, den Besitzer zu wechseln.

Abweichend davon darf die Höchstzahl von fünf Hunde überschritten werden, wenn die Tiere zum Zweck der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Sportveranstaltungen beziehungsweise zum Training für solche Veranstaltungen verbracht werden (nicht für Handelszwecke).

 Diese Tiere müssen mindestens sechs Monate alt sein und es muss ein schriftlicher Nachweis vorliegen, dass sie für eine der genannten Veranstaltungen registriert sind.

Wenn Sie mit Tieren einreisen, für die die nachfolgenden Anforderungen nicht erfüllt sind, müssen Sie damit rechnen, dass die Tiere- für Sie kostenpflichtig - vom Amtstierarzt

- ins Herkunftsland zurückgeschickt oder
- für mehrere Monate in Quarantäne genommen oder
- unter Umständen auch weitere Maßnahmen angeordnet werden können.

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei den für Ihren Wohnsitz zuständigen Veterinärbehörden über die zu beachtenden tiergesundheitsrechtlichen Vorschriften.

<u>Einreise aus Andorra, Färöer, Gibraltar, Grönland, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und Vatikanstadt</u>

- Die Hunde müssen von einem Heimtierausweis begleitet werden, der den Bedingungen des Anhang III, Teile 3 und 4 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2013 entspricht.
- Dieser Heimtierausweis muss dem Tier eindeutig zugeordnet werden können, das heißt das Tier muss mittels Tätowierung oder Mikrochip (dieser ist seit 3. Juli 2011 für neu gekennzeichnete Tiere verpflichtend) identifizierbar und die Kennzeichnungs-Nummer im Pass eingetragen sein.
- Darüber hinaus muss aus dem Heimtierausweis hervorgehen, dass ein gültiger Tollwutschutz vorliegt.

<u>Einreise aus Drittländern, die im Anhang II Teil 2 der Durchführungsverordnung (EG) Nr.</u> 577/2013 gelistet sind (z.B. Argentinien, USA, Kanada, Japan)

- Bei jedem Hund wird bei der Einreise bzw. Wiedereinreise aus einem Nicht-EU-Staat grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle oder Identitätsfeststellung durchgeführt. Hierfür hat die Begleitperson das Tier beim **Zoll anzumelden**.
- Jedes Tier muss durch eine deutlich erkennbare T\u00e4towierung oder durch einen Mikrochip (dieser ist seit 3. Juli 2011 f\u00fcr neu gekennzeichnete Tiere verpflichtend) gekennzeichnet sein [Technische Anforderungen an den Transponder: Die Transponder dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX-

- oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können].
- Die Tiere müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 begleitet werden. Diese ist von einem amtlich autorisierten Tierarzt im Herkunftsland auszustellen. In dieser Bescheinigung muss der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Impfung nicht vor der Anbringung des Mikrochips erfolgen darf, um eine eindeutige und unverwechselbare Zuordenbarkeit der Tollwutschutzimpfung zum Tier zu gewährleisten. Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers. Fragen Sie hierzu gegebenenfalls Ihren Tierarzt. Eine Erstimpfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein.
- Voraussetzung für die Einreise ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient.
- Die Einfuhr darf nur auf direktem Wege erfolgen. Sollten beim Transport nichtgelistete Drittländer passiert werden, so hat der Halter oder der Bevollmächtigte
 in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen
 Kontakt zu Tollwut-empfänglichen Tieren hatte und dass es das
 Beförderungsmittel oder den Flughafen nicht verlassen hat.
- Zusätzlich ist der Impfausweis als Belegdokument mitzuführen.

Einreise aus nicht-gelisteten Drittländern (z.B. Ägypten, Serbien, Türkei)

- Bei jedem Hund wird bei der Einreise bzw. Wiedereinreise aus einem Nicht-EU-Staat grundsätzlich eine Dokumentenkontrolle oder Identitätsfeststellung durchgeführt. Hierfür hat die Begleitperson das Tier beim Zoll anzumelden.
- Jedes Tier muss durch eine deutlich erkennbare Tätowierung oder durch einen Mikrochip (dieser ist seit 3. Juli 2011 für neu gekennzeichnete Tiere verpflichtend) gekennzeichnet sein [Technische Anforderungen an den Transponder: Die Transponder dem ISO-Standard 11784 entsprechen (HDX-oder FDX-B-Übertragung) und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können].
- Die Tiere müssen von einer Tiergesundheitsbescheinigung gemäß Artikel 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 begleitet werden. Diese ist von einem amtlich autorisierten Tierarzt im Herkunftsland auszustellen. In dieser Bescheinigung muss der gültige Impfschutz gegen die Tollwut nachgewiesen werden. Hierbei ist unbedingt zu beachten, dass die Impfung nicht vor der Anbringung des Mikrochips erfolgen darf, um eine eindeutige und unverwechselbare Zuordenbarkeit der Tollwutschutzimpfung zum Tier zu gewährleisten. Die Gültigkeitsdauer des Impfschutzes richtet sich nach den Angaben des Herstellers. Fragen Sie hierzu gegebenenfalls Ihren Tierarzt. Eine Erstimpfung muss mindestens 21 Tage vor dem Grenzübertritt erfolgt sein.
- Die Tiere müssen vor der Einreise einer Blutuntersuchung auf Antikörper gegen die Tollwut unterzogen worden sein. Die Blutentnahme muss mindestens 30 Tage nach der Impfung und mindestens 3 Monate vor der Einreise erfolgen.
 - Die Blutentnahme darf nur ein in dem jeweiligen Drittland autorisierter Tierarzt vornehmen. Die Blutuntersuchung selbst muss in einem von der

- Europäischen Kommission zugelassenen Labor erfolgen (Anhang 1 der Entscheidung der Kommission 2004/233/EG).
- Es wird empfohlen, vorher mit dem betreffenden Labor Kontakt aufzunehmen, um die Bedingungen für den Versand der Blutprobe abzustimmen. Sofern nach der Blutuntersuchung die vom Hersteller des Impfstoffes vorgegebenen Impfintervalle eingehalten wurden, braucht die Blutuntersuchung nicht wiederholt werden.
- Die 3-Monats-Frist vor der Einreise gilt nicht für die Wiedereinreise von Heimtieren aus einem nicht gelisteten Drittland in die EU, aus dessen EU-Heimtierausweis hervorgeht, dass die Blutentnahme durchgeführt wurde bevor dieses Tier das Gebiet der Gemeinschaft verlassen hat und dass bei der Blutanalyse genügend Antikörper auf Tollwut nachgewiesen worden sind.
- Voraussetzung für die Einreise ist, dass die Tiere in Begleitung einer verantwortlichen Person reisen. Die begleitende Person muss eine schriftliche Erklärung gemäß Artikel 25 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 576/2013 darüber abgeben, dass die Verbringung des Tieres nicht dem Verkauf oder Besitzerwechsel dient.
- Die Einfuhr darf nur auf direktem Wege erfolgen. Sollten beim Transport nichtgelistete Drittländer passiert werden, so hat der Halter oder der Bevollmächtigte
 in einer Selbsterklärung zu bestätigen, dass das Tier bei der Durchreise keinen
 Kontakt zu Tollwut-empfänglichen Tieren hatte und dass es das
 Beförderungsmittel oder den Flughafen nicht verlassen hat.
- Zusätzlich sind der **Impfausweis** und das Ergebnis der Blutuntersuchung (**Tollwut-Antikörpertest**) als Belegdokument mitzuführen.